№ 9.

Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 1. März 1845.

Bekanntmachungen.

Diejenigen Kreis-Einsassen, welche beabsichtigen, im laufenden Jahre einen Hengst als Beschäler aufzustellen, haben mir solches unter Einreichung eines genauen Nationales des Hengstes bis zum 8ten März a. c. schriftlich anzuzeigen, und demnächst eine Benachrichtigung über den anzuberaumenden Köhrungstermin zu gewärtigen.

Auf später eingehende Anzeigen kann nicht gerücksichtiget werden.

Breslau den 24. Februar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die steckbriefliche Verfolgung des Hausirer Carl Springer (vergleiche Kreisblatt № 6, pag. 23) wird hiermit aufgehoben.

Breslau den 24. Februar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der häufige Schneefall wird bei dem, später eintretenden Thauwetter die Straßen-Gräben überfüllen, und Uebelstände herbeiführen. Wenn ich heut schon auf die zeitige Räumung der Gräben aufmerksam mache: so geschiehet dies um Beschwerden über verabsäumte Bewirkung von Vorfluth zu begegnen, und daß Uebergießungen von Wegen auf Feldern vermieden werden. Die Orts-Polizei-Behörden ersuche ich deßhalb, bezüglich der zeitigen Räumung aller Straßen- und Feldgräben, die Betheiligten in Zeiten dazu anzuhalten.

Breslau den 27. Februar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der 39 Jahr alte, an heftiger Epilepsie leidende Inwohner Johann Gottlieb Pluschar aus Ober Kunzendorf hiesigen Kreises, der seither im dasigen Dominial Kalksteinbruche als Tagelöhner gearbeitet, hat sich vor ungefähr 3 Wochen aus seiner Wohnung entfernt, und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Wenn nun die von seinen Angehörigen in der Umgegend angestellten Nachforschungen fruchtlos ausgefallen sind, so steht zu vermuthen, daß derselbe sich entweder vagabondirend umhertreibt oder erfroren ist, oder wohl gar sich entleibt haben könne.

Ich ersuche daher ein Königliches Hochwohllöbliches Landraths-Amt dienstergebenst über den p. Pluschar im dortigen Kreise gefälligst Nachforschungen anstellen zu lassen und mich von deren Ergebnissen zu benachrichtigen.

Schweidnitz den 18. Februar 1845.

Der Verweser des Königl. Landraths-Amtes.

Vorstehende Annonce bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und gewärtige ich alsbaldige Anzeige, falls p. Pluschar im Kreise betroffen werden sollte.

Breslau den 23. Februar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Erinnerung an bestehende Polizei-Verordnungen.

Die Klagen des Publikums über mißbräuchliche Benutzungen der Bürgersteige machen es nothwendig, wiederholt daran zu erinnern, daß die Bürgersteige für den Fußgänger bestimmt sind, denen auf ihnen eine freie, bequeme und sichere Passage gewährt werden soll, und daß demzufolge alles dasjenige von den Bürgersteigen ausgeschlossen werde, was die freie, bequeme und sichere Bewegung der Passanten zu beeinträchtigen geeignet ist. Nicht nur die Bauordnung der Stadt Breslau vom 30. Mai 1668 (neu abgedruckt 1828, S. 23 u. 24) enthält bereits eine Menge hierher gehöriger specieller Verbote, sondern auch das Allgemeine Landrecht verweist in Folge §. 78 sqq. tit. 8. pag. I., nach welchem alles Verengen, Verunreinigen und Verunstalten der Straßen und öffentlichen Plätze verboten ist, im §. 82 ibid. auf die näheren Bestimmungen, welche hierüber den besonderen Polizei-Verordnungen eines jeden Ortes vorbehalten bleiben. Durch diese aber ist es insbesondere verboten, die Bürgersteige zum Reiten oder Fahren, wenn auch nur mit Handwagen oder Radwern, zu Gewerbs- oder häuslichen Arbeiten zu benutzen, durch Ausstellen von Tonnen oder sonstigen Geräthen oder Verkaufsartikeln, oder durch Bewerfung mit gehacktem Holz, durch Liegenlassen von Bauschutt oder dergl. zu verengen und Gegenstände auf demselben zu tragen, durch welche andere Passanten von den Plattensteigen verdrängt oder — wie durch das Tragen von Fleischmulden gefährdet werden. Dawiderhandelnde verfallen in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe. Das härtere Maaß wird gegen diejenigen angewendet werden, welche den

Weisungen der durch sie Beeinträchtigten, oder dermit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Beauftragten nicht Gehör geben.

Breslau den 6. Mai 1844.

Königliches Gouvernement und Polizei-Präsidium.

gez. v. Zollikoffer. gez. Heinke.

Vorstehende polizeiliche Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Kreis-Einsassen; um sich vor Contraventionen zu hüten.

Breslau, den 27. Febr. 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Da das unschickliche und die Bürgersteige verunreinigende Urinlassen vor den Kretscham- und andern Schankhäusern, unerachtet des längst bestehenden Verbotes wieder sehr einreißt, so wird hiermit unter öffentlicher Bewarnung von Neuem bekannt gemacht:

daß jedermann, der bei der Uebetretung dieses polizeilichen Verbotes auf freier Straße oder dem Bürgersteige betroffen wird, in polizeilichen Anspruch genommen, und mit sechszehn Groschen Geldstrafe belegt werden wird.

Zur Sicherung des Beweises ist Jeder, der bei der Uebertretung betroffen wird, verbunden, auf Erfordern des ihn betreffenden Polizei-Agenten oder Gensdarmen, mit diesem in die Schankstube behufs der Rekognoszirung seiner Person zurück zu gehen. Wer sich dessen weigerte, würde es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn zu seiner persönlichen Arretirung geschritten werden müßte.

Das unterzeichnete Polizei-Präsidium hat zu dem sittlichen Gefühl der Bürger und übrigen Einwohner hiesiger Stadt das Vertrauen, daß nur selten die Nothwendigkeit eintreten werde, obige Strafmaaßregeln in Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Schankwirthe sind übrigens längst angewiesen, in ihren Höfen oder Häusern zur Befriedigung jenes Bedürfnisses Gelegenheiten einzurichten. Breslau den 20. April 1824.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende polizeiliche Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Kreis-Einsassen, um sich vor Contraventionen gegen das gegebene Verbot zu hüten. Breslau den 27. Februar 1845.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Verordnung.

Trotz meiner erneuerten Bestimmung vom 3. Juli 1844 (Kreisblatt, 1844 №. 27. pag. 108) werden mir immer noch polizeiliche Beschwerden von Kreis-Einsassen, ja sogar von Dorfgerichten, mit Uebergehung der Orts-Polizei-Behörde eingereicht, welche, dem bestehenden Geschäfts-Principe nach, an letztere von mir zur Untersuchung überwiesen werden müssen. Es ist einleuchtend, daß auf solche Weise die ohnehin vermehrten Arbeiten ohne Noth noch mehr gehäuft werden, und hierdurch die Zeit den hiesigen Arbeiten entzogen wird.

Da ich indessen von der vorgeschriebenen Geschäftsordnung nicht abgehen kann, werde ich von nun ab, dergleichen Bittgesuche, oder Beschwerden, bei welchen die Orts-Polizei-Behörde übergangen worden, pr. Couvert an die Absender remittiren.

Die Dorfgerichte haben sich hiernach zu achten, und die Kreis-Einsassen im nächsten Gebote wiederholt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Breslau den 27. Februar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Der Corrigende Johann Mischke aus Puschwitz, Kreis Neumarkt, ist auf dem Transporte der Commune Goldschmieden hiesigen Kreises, woselbst sich p. Mischke aufhielt, kurz vor Puschwitz seinen Transporteurs entsprungen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend im Kreise umher. Die Orts-Polizei-Behörden wollen auf den p. Mischke vigiliren, und solchen im Betretungsfalle arretiren, und an die Orts-Polizei-Behörde zu Puschwitz, Kreis Neumarkt, abliefern.

Breslau den 24. Febr. 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Subhastations-Patent.

Die Anton Jorgelsche Freistelle №. 27. zu Weigwitz, Breslauer Kreises, gerichtlich auf 977 Rtlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe wird

den 14. Juni 1845, Vormitt. 10 Uhr in der Kanzlei hier — Sandstraße №. 14 — nothwendig subhastirt.

Breslau den 21. Februar 1845.

Das Gerichtsamt Kreike und Weigwitz zu Breslau.

Anzeigen.

Der im Kreisblatte Nr. 7. annoncirte offene Schäferposten beim Dominio Pilsnitz bei Breslau ist vergeben.

Einige verheirathete Männer, welche sich stets gut geführt und fleißige Arbeiter sind, können auf dem Dominium Sacherwitz bei Breslau als Miethgärtner ein baldiges Unterkommen finden.

Ein starker Bursche, welcher Lust hat, die Schmiedeprofession zu erlernen kann sogleich ein Unterkommen finden Taschenstraße No. 19, beim Schmiedemeister Griebsch in Breslau.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke №. 32.